

2.0

Reglement über die Ergänzungsprüfung (Ergänzungsprüfungsreglement)

vom 16. Juni 2015 (Stand am 1. August 2019)

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 35a Absatz 3 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)¹,

beschliesst:

1. Allgemeines und Vorbereitungskurs

Geltungsbereich und
Grundsätze

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die an der Pädagogischen Hochschule durchgeführte Ergänzungsprüfung.

² Der für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erforderliche Vorbildungsnachweis ist mit der Prüfungsanmeldung einzureichen. Wer den Vorbildungsnachweis erst später erbringen kann, hat ihn unmittelbar nach Erhalt nachzureichen.

³ Die Dauer der Gültigkeit des Bestehens der Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Studium ist auf fünf Jahre befristet.

Prüfungsniveaus

Art. 2 ¹ Mit der Ergänzungsprüfung wird festgestellt, ob eine Person eine Allgemeinbildung auf dem Niveau einer Fachmaturität Pädagogik (Niveau I) oder auf dem Niveau einer gymnasialen Maturität (Niveau II) aufweist.

² Das Bestehen der Ergänzungsprüfung Niveau I ermöglicht die Zulassung zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe. Das Bestehen der Ergänzungsprüfung Niveau II ermöglicht die Zulassung zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe sowie zum Studiengang Sekundarstufe I.

Vorbereitungskurs
1. Grundsätze

Art. 3 ¹ Der Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung unterstützt die Entwicklung der Studierfähigkeit sowie jener Allgemeinbildung, welche für die Zulassung zum Studium erforderlich ist.

² Der Vorbereitungskurs findet mindestens einmal jährlich statt.

³ Der Besuch des Vorbereitungskurses ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

⁴ Über Ziele, Inhalte und Modalitäten des Vorbereitungskurses orientiert die Pädagogische Hochschule auf ihrer Internetseite. Das Nähere regelt ein Studienplan.

2. An- und Abmeldung

Art. 4 ¹ Die Anmeldung für den Vorbereitungskurs mit Beginn im Herbstsemester muss bis am 30. April, diejenige für den allfälligen Vorbereitungskurs mit Beginn im Frühjahrssemester bis am 15. Dezember erfolgen.

¹ BSG 436.911

² Wer im Frühjahrssemester erstmals oder weiterhin im Vorbereitungskurs eingeschrieben ist, gilt für die nächste auf diesen folgende Ergänzungsprüfung als angemeldet. Artikel 18 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Die Anmeldung für den Vorbereitungskurs wird erst mit der fristgerechten Bezahlung der Gebühr gemäss Artikel 52 Absatz 1 PHV gültig.

⁴ Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens 30 Tage vor Kursbeginn bei derjenigen Stelle erfolgen, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat. Bei rechtzeitiger Abmeldung wird die Kursgebühr zurückerstattet.

⁵ Verspätete Abmeldungen sind nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, gerechtfertigt; andernfalls wird die Kursgebühr nicht zurückerstattet.

2. Prüfungsinhalt

Prüfungsfächer
1. Niveau I

Art. 5 ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungsprüfung Niveau I werden in den folgenden Fächern geprüft:

- a Deutsch,
- b Französisch,
- c Mathematik,
- d Naturwissenschaften, bestehend aus den Teilfächern Biologie, Chemie und Physik,
- e Gesellschaftswissenschaften, bestehend aus den Teilfächern Geschichte und Geografie,
- f Sport, Musik oder Gestalten.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Fach gemäss Absatz 1 Buchstabe *f* aus.

2. Niveau II

Art. 6 ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungsprüfung Niveau II werden in den folgenden Fächern geprüft:

- a Deutsch,
- b Französisch,
- c Italienisch oder Englisch,
- d Mathematik,
- e Naturwissenschaften, bestehend aus den Teilfächern Biologie, Chemie und Physik,
- f Gesellschaftswissenschaften, bestehend aus den Teilfächern Geschichte und Geografie.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Fach gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* aus.

Prüfungserlass
1. In den
Fremdsprachenfächern

Art. 7 ¹ Im Fach Französisch muss keine Prüfung ablegen, wer über ein internationales Diplom auf dem Niveau B2 des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen» verfügt.

² Im Fach Englisch muss keine Prüfung ablegen, wer über ein internationales Diplom auf dem Niveau B2 des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen» verfügt.

³ Im Fach Italienisch muss keine Prüfung ablegen, wer über ein internationales Diplom auf dem Niveau B1 des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen» verfügt.

2. Bei teilanerkannter
Vorbildung

Art. 8 Die Rektorin oder der Rektor bestimmt, in welchen Fächern Kandidatinnen und Kandidaten geprüft werden, welche über eine von der Rektorin oder dem Rektor im Hinblick auf die Zulassung zum Studium teilanerkannte Vorbildung verfügen.

3. Prüfungsmodalitäten

Form und Dauer
1. Niveau I

Art. 9 In den einzelnen Fächern wird auf Niveau I wie folgt geprüft:

- a Deutsch: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich,
- b Französisch: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich,
- c Mathematik: 120 Minuten schriftlich,
- d Naturwissenschaften: je 60 Minuten schriftlich oder je 15 Minuten mündlich in den Teilfächern Biologie, Chemie und Physik,
- e Gesellschaftswissenschaften: je 60 Minuten schriftlich oder je 15 Minuten mündlich in den Teilfächern Geschichte und Geografie,
- f Sport, Musik oder Gestalten: mindestens 15 Minuten.

2. Niveau II

Art. 10 In den einzelnen Fächern wird auf Niveau II wie folgt geprüft:

- a Deutsch: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich,
- b Französisch: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich,
- c Italienisch oder Englisch: 120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich,
- d Mathematik: 150 Minuten schriftlich,
- e Naturwissenschaften: je 60 Minuten schriftlich in den Teilfächern Biologie, Chemie und Physik,
- f Gesellschaftswissenschaften: je 20 Minuten mündlich in den Teilfächern Geschichte und Geografie.

Beisitz und Protokoll

Art. 11 ¹ Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden, Assistierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule anwesend.

² Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen.

³ Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll zu den Prüfungsunterlagen gelegt.

Bewertung

Art. 12 ¹ Jedes Prüfungsfach wird mit einer Gesamtnote bewertet.

² Bewertet wird nach folgender Notenskala:

- 6 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend
- 3.5 mangelhaft
- 3 schlecht
- 2.5 schlecht bis sehr schlecht
- 2 sehr schlecht
- 1.5 sehr schlecht bis unbrauchbar
- 1 unbrauchbar

³ Besteht eine Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen (Art. 9 Bst. a und b, Art. 10 Bst. a–c), entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der für die beiden Teilprüfungen erhaltenen Noten. Die Werte x.25 und x.75 werden auf die jeweils nächste halbe oder ganze Note aufgerundet.

⁴ Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Teilfächern (Art. 9 Bst. d und e, Art. 10 Bst. e und f), entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der für die einzelnen Teilfächer erhaltenen Noten. Werte ab x.25 und x.75 werden auf die jeweils nächste halbe oder ganze Note aufgerundet.

Bestehensnormen

Art. 13 ¹ Die Ergänzungsprüfung Niveau I gilt als bestanden, wenn

- a die Summe der sechs Gesamtnoten mindestens 24 beträgt,
- b nicht mehr als zwei Gesamtnoten unter 4 liegen,
- c die Summe aller Abweichungen der Gesamtnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1 beträgt und
- d die Fächer Deutsch und Französisch bestanden wurden.

² Die Ergänzungsprüfung Niveau II gilt als bestanden, wenn

- a die Summe der sechs Gesamtnoten mindestens 24 beträgt,
- b nicht mehr als zwei Gesamtnoten unter 4 liegen und
- c das Fach Deutsch bestanden wurde.

³ Sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten gestützt auf Artikel 7 Prüfungen erlassen worden, erfolgt die Notengebung in den betreffenden Fächern nach Massgabe der in den jeweiligen Diplomen aufgeführten Leistungsbewertungen.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, denen gestützt auf Artikel 8 Prüfungen erlassen wurden, haben die Ergänzungsprüfung Niveau I bestanden, wenn die erreichten Gesamtnoten zusammen mit den anhand der vorgelegten Zeugnisse ermittelten Noten die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, denen gestützt auf Artikel 8 Prüfungen erlassen wurden, haben die Ergänzungsprüfung Niveau II bestanden, wenn

- a sie in jedem geprüften Fach mindestens die Gesamtnote 3 erreicht haben und
- b die erreichten Gesamtnoten zusammen mit den anhand der vorgelegten Zeugnisse ermittelten Noten die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllen.

Mitteilung des Ergebnisses

Art. 14 ¹ Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird innert 20 Tagen nach Beendigung der Prüfungssession in Verfügungsform mitgeteilt.

² Eine spätere Mitteilung erfolgt dann, wenn der für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erforderliche Vorbildungsnachweis erst nach der Prüfungssession eingereicht wird.

Akteneinsicht und -vernichtung

Art. 15 ¹ Die Möglichkeit der Kandidatinnen und Kandidaten, in die Unterlagen der eigenen Ergänzungsprüfung Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses gewährleistet.

² Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern das Prüfungsergebnis nicht zwischenzeitlich Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Wiedererwägung geworden ist.

Wiederholbarkeit

Art. 16 ¹ Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

² Die Prüfung in einem Fach, in dem mindestens die Gesamtnote 5 erreicht wurde, muss nicht wiederholt werden und die entsprechende Gesamtnote wird übernommen, wenn die Ergänzungsprüfung innerhalb von zwei Jahren wiederholt wird.

Prüfungstermin

Art. 17 ¹ Die Ergänzungsprüfung findet einmal jährlich im Frühjahrssemester statt. Einzelne Prüfungen können im letzten Monat des Herbstsemesters stattfinden.¹

¹ Fassung vom 13. 8. 2019.

	<p>² Es findet keine Wiederholungsprüfung statt.</p> <p>Art. 18 ¹ Die Pädagogische Hochschule gibt die Stelle, bei der die Anmeldung für die Ergänzungsprüfung erfolgen muss, auf ihrer Internetseite bekannt.</p> <p>² Die Anmeldung muss bis am 1. März erfolgen. Für die am Vorbereitungskurs Teilnehmenden gilt Artikel 4 Absatz 2.</p> <p>³ Die Anmeldung für die Ergänzungsprüfung wird erst mit der fristgerechten Bezahlung der Prüfungsgebühr gültig.</p> <p>⁴ Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn bei derjenigen Stelle erfolgen, bei der die Anmeldung zu erfolgen hat. Bei rechtzeitiger Abmeldung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.</p> <p>⁵ Verspätete Abmeldungen sind nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie, gerechtfertigt; andernfalls gilt die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden und wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet. Entsprechend verhält es sich dann, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat während der Ergänzungsprüfung zurücktritt oder ohne Abmeldung nicht an der Ergänzungsprüfung erscheint.</p>
An- und Abmeldung, Rücktritt sowie Nichterscheinen	
Information	Art. 19 Die Pädagogische Hochschule gibt den Kandidatinnen und Kandidaten die Ziele und Inhalte der einzelnen Fachprüfungen, die Bewertungskriterien sowie die allfälligen erlaubten Hilfsmittel auf ihrer Internetseite bekannt.
Sprache	Art. 20 Die Prüfungen in den Fremdsprachenfächern werden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt. Alle übrigen Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.
Ausschluss der Öffentlichkeit	Art. 21 Die Ergänzungsprüfung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.
Unredlichkeit	Art. 22 Wer das Ergebnis der Ergänzungsprüfung für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die Ergänzungsprüfung nicht bestanden.
	4. Schlussbestimmungen
Aufhebung	Art. 23 Das Reglement vom 26. April 2005 über die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe sowie den Studiengang Sekundarstufe I wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 24 Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 16. Juni 2015
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule

Martin Fischer, Präsident

Bern, 24. Juni 2015
Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor

Anhang

Änderung

13. 8. 2019

Genehmigt am 30. 8. 2019, in Kraft getreten am 1. 8. 2019.